Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland

BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

**Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland
Landesverband NRW e.V.**

Ansprechpartner des
BUND-NRW
für dieses Schreiben:
Ralf Jakob
Krummer Weg 11
53773 Hennef
Tel.: 02242 - 9161173
Ralf.Jakob@bund.net

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung u. -entwicklung

Postfach 1562
53762 Hennef

per Email

Bebauungsplan Nr. 12.18 Hennef (Sieg) – Sommershof;

Datum 28.04.2019

Sehr geehrter Frau Bootz,
sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 11.04.2019 (Ihr Zeichen I/61.3) nimmt der BUND NRW vertreten durch den BUND Rhein-Sieg-Kreis wie folgt Stellung:

Dem Ansinnen der Stadt Hennef, die Ortslage Sommershof einer ordnungsgemäßen Ausweisung von Wohnbaugrundstücken in Splittersiedlungen zu legalisieren um dort ohne Entgegenhaltungen bauen zu können, kann nachvollzogen werden. Eine Überbauung von Landschaftsschutzgebieten (LSG) darf aber nicht dazu führen das Landschaftsschutzgebietsflächen verkleinert und ohne Ordnungsverfahren in Baugebiet umgewidmet werden.
Insbesondere an den Randlagen des Entwurfs der Planzeichnung ist nicht nachvollziehbar, das bestehende Wohnbau-Flurstücke auf benachbarte Flurstücke und Teilflurstücken erweitert werden und die Ortschaft somit erheblich an Umfang gewinnt (Flurstücke 125, 124, 392, 391, 386, 95, 90 und 91). Eine zweckmäßige Wohnbebauung bzw. ein ortschaftlicher Lückenschluss und somit eine Überbauung von Landschaftsschutzgebieten, kann damit nicht gerechtfertigt werden, dass der Wunsch zur Auflösung von Splittersiedlungen hegt wird um vermehrt Wohngebäude zu installieren. Im Fall Sommerhof wäre laut Planentwurf somit eine „Verdopplung“ der Wohnbauflächen gegeben. Wir können den Abgrenzungsbereich nicht nachvollziehen, da eine kleinere Ausweisung mit Rücksicht auf die Freiflächen des LSG durchaus möglich ist und der Splittersiedlung trotz dem eine legale Möglichkeit zu einer angemessenen Bebauung bietet.
Auch die Einbeziehung der Fließgewässer (Bäche) in die Ortsbebauung halten wir für nicht statthaft und bitten diese, auch im Sinnen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), ausdrücklich zu überdenken!
Ein überwiegend öffentliches Interesse kann nicht erkannt werden, da der Landschaftsschutz bzw. das LSG anerkannt im überwiegend öffentliches Interesse stehen.

Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland

BUND

FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Jakob

Anerkannter Naturschutz-
verband nach § 29 Bundes-
naturschutzgesetz a.F.
Deutsche Sektion von
Friends of the Earth International

Landesgeschäftsstelle
Merowingerstr. 88
40225 Düsseldorf
Telefon (0 211) 30 200 5 - 0
Telefax (0 211) 30 200 5 - 26
e-mail: bund.nrw@bund.net
http://www.bund-nrw.de

Bank für Sozialwirtschaft GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Geschäftskonto: 8 204 600
Spendenkonto: 8 204 700
Spenden für die Kreisgruppe-RSK
benötigen unter "Verwendungszweck"
den Zusatz “Rhein-Sieg-Kreis”